

folgt die Vertretung im Rechtsverkehr entsprechend den von den Betrieben bzw. Organisationen erteilten Vollmachten. Bei der Verfügung über staatliche Haushaltsmittel des Kulturhauses hat der Kulturhausleiter die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Kulturhäusern der gesellschaftlichen Organisationen gelten ferner die Finanzrichtlinien der Rechtsträger.

(2) Ist der Kulturhausleiter verhindert, wird das Kulturhaus durch den nach § 6 Abs. 5 bestimmten Vertreter vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder sonstige Personen können das Kulturhaus nur im Rahmen der ihnen schriftlich von dem Kulturhausleiter erteilten Vollmachten vertreten.

§9

Struktur

Für die Struktur- und Stellenpläne gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

§10

Finanzierung

(1) Das dem örtlichen Organ unterstehende Kulturhaus ist Haushaltsorganisation. Die Grundsätze der Haushaltswirtschaft dieser Kulturhäuser werden vom Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen geregelt. Zur Erhöhung der kulturpolitischen und ökonomischen Wirksamkeit der Kulturhäuser ist das Prinzip der materiellen Interessiertheit durchzusetzen.

(2) Bei einem Kreiskulturhaus, das in Rechtsträgerschaft eines Betriebes oder einer Organisation steht, werden die im Haushalt des zuständigen Rates des Kreises geplanten Mittel (Mittel des ehemaligen Kreiskabinetts für Kulturarbeit) vorwiegend verwendet für

- a) Erfahrungsaustausche,
- b) Leistungsvergleiche,
- c) Qualifizierungsmaßnahmen,
- d) Aufträge zur Schaffung von Kunstwerken,
- e) Druckkosten für methodisches und fachliches Material,

f) Aufbau von Konsultationsstützpunkten,

g) Anteil an den Gemeinkosten,

h) Löhne und Gehälter für die im Kreiskulturhaus auf der Grundlage des Struktur- und Stellenplanes genehmigten Planstellen (ehemalige Kreiskabinette für Kulturarbeit).

Die Ausgaben für die unter den Buchstaben a bis h genannten Zwecke sind getrennt von den Mitteln der Trägerbetriebe nach den Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft der Kultureinrichtungen abzurechnen. Die Einzelheiten werden durch eine Richtlinie des Ministers für Kultur bestimmt, die im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassen wird.

(3) Die vom Rat des Kreises den Kreiskulturhäusern von Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen übertragenen Aufgaben werden vom Rat des Kreises finanziert.

§11

Kreise ohne Kreiskulturhäuser

In Kreisen, die noch kein Kreiskulturhaus besitzen, übernehmen die Kreiskabinette für Kulturarbeit die im § 5 unter Abs. 1 Buchstaben a bis g festgelegten Aufgaben.

§12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Oktober 1960 über die Umbildung der Kreisvolkskustkabinette in Kreiskabinette für Kulturarbeit (GBl. II S. 391) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Kultur (GBl. II S. 426) — mit Ausnahme ihrer §§ 2 und 7 — außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1965

Der Minister für Kultur

Bentzien